



GZ K NIS G 01/08

PA 3665/08

Nabucco Gas Pipeline International GmbH  
Geschäftsführung  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

per RSb

## **B E S C H E I D**

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Georg Donaubauer und Mag. Ditmar Wenty als weitere Mitglieder im Verfahren K NIS G 01/08 betreffend den Antrag der Nabucco Gas Pipeline International GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien vom 28.5.2008 auf Änderung der Spruchpunkte 4 und 8 des Bescheides der Energie-Control Kommission vom 16. Juli 2008, K NIS G 01/07, im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausnahmen von bestimmten Bestimmungen der Regelung des Netzzugangs Dritter gemäß § 20a des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006 iVm § 68 Abs 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 sowie aufgrund der Aufforderung der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2008 (eingelangt bei der E-Control GmbH am 27. Oktober 2008) in der Sitzung am 26. November 2008 einstimmig beschlossen:

### **I. Spruch**

Der Bescheid der Energie-Control Kommission vom 16. Juli 2008, K NIS G 01/08 wird gem § 20a Abs 11 GWG iVm § 68 Abs 6 AVG aufgrund der Aufforderung der Europäischen Kommission gemäß Art 22 Abs 4 der Richtlinie 2003/55/EG vom 22. Oktober 2008 geändert, sodass der Spruch lautet:

1. Spruchpunkt 4 des Bescheides der Energie-Control Kommission vom 9. April 2008, K NIS G 01/07, lautet:

„Die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco Erdgas Pipeline erfolgt spätestens sieben Jahre, nachdem die letzte Ausnahmeentscheidung eines der betroffenen Mitgliedstaaten wirksam wird, d. h. nachdem die Europäische Kommission die jeweilige Entscheidung genehmigt hat. Die Inbetriebnahme erfolgt auf jeden Fall spätestens zum 31. Dezember 2016. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt durch ein offenes behördliches Verfahren in den von dem Projekt betroffenen Ländern verzögert wird, stellt die Antragstellerin einen Antrag gemäß § 20a GWG auf Verlängerung der Gültigkeit dieses Bescheides.“

2. Spruchpunkt 8 des Bescheides der Energie-Control Kommission vom 9. April 2008, K NIS G 01/07, lautet:

„Bei Überbuchung im Rahmen der Open Season Verfahren bis zu einer maximal verfügbaren technischen Gesamtkapazität von 25,5 Mrd. m<sup>3</sup>/a verpflichtet sich die Nabucco Gas Pipeline International GmbH durch Vorziehen der Ausbauschritte alle Kapazitätsbuchungen gemäß den verbindlichen Kapazitätsanmeldungen zu berücksichtigen. Wenn verbindliche Kapazitätsbuchungen im Ausmaß der in ihrem Antrag vom 23.2.2007 in den Fassungen vom 7.8.2007 und 12.9.2007 aus dem Vorakt K NIS G 01/07 beschriebenen Ausbauschritte vorliegen, ist eine Rechtfertigung für das Vorziehen dieser Ausbauschritte gegeben.“

Nabucco Gas Pipeline International GmbH ist verpflichtet, Zusatzkapazitäten auch für verbindliche Kapazitätsanmeldungen zu bauen, die zwischen den im Antrag vom 23.2.2007 in den Fassungen vom 7.8.2007 und 12.9.2007 aus dem Vorakt K NIS G 01/07 genannten Bauphasen liegen, wenn eine solche Aufstockung technisch und wirtschaftlich durchführbar ist und die verbindlichen Kapazitätsanmeldungen sich auf mindestens 1 Mrd m<sup>3</sup>/Jahr belaufen.

Ist Nabucco Gas Pipeline International GmbH trotz entsprechender verbindlicher Kapazitätsanmeldungen der Auffassung, dass ein Ausbau aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, muss sie dies der Behörde mitteilen und eine Begründung vorlegen.

Die Kapazitätszuweisung erfolgt nach einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren, welches in den von der Energie-Control Kommission zu genehmigenden Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird und im Einklang mit der Verordnung 1775/2005/EG steht. Bei der Allokation langfristiger Kapazitäten ist sicherzustellen, dass die Bieter jedenfalls eine Mindestkapazität erhalten.“

Im Übrigen bleibt der Bescheid der Energie-Control Kommission vom 9. April 2008, K NIS G 01/07, unberührt.

## II. Begründung

### II.1. Verfahrensverlauf

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH hat am 23.2.2007 bei der Energie-Control Kommission einen Antrag gemäß § 20a GWG gestellt (Verfahren vor der Energie-Control Kommission zur Zahl K NIS G 01/07). Beantragt wurde eine Ausnahme von

- der Verpflichtung des Netzbetreibers, an dessen Netz die Kundenanlage, für die Netzzugang begehrt wird, angeschlossen ist, dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und den gesetzlich bestimmten Preisen zu gewähren (§ 17, Abs. 1 GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen und Inhabern von Transportrechten, Netzzugangsberechtigten auf Fernleitungen Netzzugang zu den gemäß § 31g GWG genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methoden errechneten Netznutzungsentgelten zu gewähren (§ 31e Abs. 1 GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen (§ 31g Abs. 1 letzter Satz GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten, in den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte eine Frist von höchstens 10 Tagen für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang ab Einlangen desselben vorzusehen (§ 31g Abs. 3 Z 10 GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten, die zur Berechnung von Netznutzungsentgelten gemäß § 31h Abs. 1 GWG angewandten und von der Energie-Control Kommission vor deren Inkrafttreten genehmigten Methoden über Aufforderung der Energie-Control Kommission abzuändern oder neu zu erstellen (§ 31h Abs. 2 Ende erster Satz GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten, Änderungen von Netznutzungsentgelten vor deren Inkrafttreten der Energie-Control Kommission anzuzeigen und auf Verlangen der Energie-Control Kommission im Anlassfall die Einhaltung der in § 31h Abs. 1 und 2 genannten und beschriebenen Methoden bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte nachzuweisen (§ 31h Abs. 4 GWG).

Dieser Antrag wurde in weiterer Folge mehrfach geändert bzw ergänzt.

Nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 20a Abs. 1 GWG, in das auch Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission eingebunden waren, erging von Seiten der Energie-Control Kommission am 9. April 2008 eine Ausnahmeentscheidung (K NIS G 01/07) mit zahlreichen Auflagen und Bedingungen.

Unter anderem lautet Spruchpunkt 4 des Bescheides vom 9. April 2008:

*„Die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco- Erdgaspipeline erfolgt spätestens fünf Jahre nachdem die letzte Ausnahmeentscheidung eines der betroffenen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, dh nachdem die Kommission die jeweilige Entscheidung genehmigt hat. Die Inbetriebnahme erfolgt auf jeden Fall spätestens zum 31. Dezember 2014. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt durch ein offenes behördliches Verfahren in den von dem Projekt betroffenen Ländern verzögert wird, stellt die Antragstellerin einen Antrag gemäß § 20a GWG auf Verlängerung der Gültigkeit dieses Bescheides.“*

Spruchpunkt 8 des Bescheides vom 9. April 2008 lautet:

*„Bei Überbuchung im Rahmen der Open Season Verfahren bis zu einer maximal verfügbaren technischen Gesamtkapazität von 25,5 Mrd. m<sup>3</sup>/a verpflichtet sich Nabucco International durch Vorziehen der Ausbauschritte alle Kapazitätsbuchungen gemäß den verbindlichen Kapazitätsanmeldungen zu berücksichtigen.*

*Die Kapazitätszuweisung erfolgt nach einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren, welches in den von der Energie-Control Kommission zu genehmigenden Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird und im Einklang mit der EU-Verordnung 1775/2005 steht. Bei der Allokation langfristiger Kapazitäten ist sicherzustellen, dass die Bieter jedenfalls eine Mindestkapazität erhalten.“*

Am 28. Mai 2008 (eingelangt am 29. Mai 2008) stellte die Nabucco Gas Pipeline International GmbH erneut einen Antrag gemäß § 20a GWG. Sie regte an, den Vorakt K NIS G 01/07 als Bestandteil dem neuen Antrag anzuschließen und beantragte eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bis zum Ablauf des Jahres 2017. Weiters wurde beantragt, dass die Antragstellerin nur dann zum Vorziehen der Ausbauschritte – bei Überbuchung im Rahmen der Open Season Verfahren bis zu einer maximal verfügbaren technischen Gesamtkapazität von 25,5 Mrd. m<sup>3</sup>/a – verpflichtet ist, wenn verbindliche Kapazitätsbuchungen im Ausmaß der von ihr in ihrem Antrag vom 23.2.2007 in den Fassungen vom 7.8.2007 und 12.9.2007 aus dem Vorakt K NIS G 01/07 beschriebenen Ausbauschritte vorliegen und damit das Vorziehen dieser Ausbauschritte wirtschaftlich und technisch machbar ist.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2008 wurde die die Antragstellerin aufgefordert, Gründe die eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung, nämlich das Verschieben des geplanten Inbetriebnahmezeitpunktes von 2012 auf 2013 rechtfertigen können und die nunmehrige – im Unterschied zum ursprünglichen Antrag – Bedeutung der Inbetriebnahme des Gasfeldes „Shah Deniz II“ ergänzend darzulegen.

Da gemäß § 20a Abs 9 GWG im Falle einer grenzüberschreitenden Fernleitung vor Erlassung eines Bescheides die zuständigen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu hören sind, wurde diesen Behörden eine Zusammenfassung des Inhalts des Antrags vom 28. Mai 2008 zur Stellungnahme übermittelt.

Stellungnahmen dazu gingen von der ungarischen und der slowenischen Regulierungsbehörde ein. Die slowenische Energieagentur (Energy Agency of the Republic of Slovenia) respektierte – aufgrund der geringen Auswirkungen des neuen Antrags auf den slowenischen Gasmarkt – die Argumentation und in Aussicht genommene Entscheidung der Energie-Control Kommission. Das Hungarian Energy Office (HEO) hingegen äußerte sich kritisch gegenüber dem Verlängerungswunsch der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung der Antragstellerin und sah Nachteile für den Wettbewerb.

In ihrer Ergänzung der Begründung des Antrags vom 28. Mai 2008 (eingelangt am 17. Juni 2008) führte die antragstellende Gesellschaft aus, dass sich die Förderfähigkeit des Gasfeldes „Shah-Deniz II“ auf Ende 2013 verschoben habe und sie als lediglich gastransportierende und nicht gasfördernde Gesellschaft auf das Gasfeld „Shah-Deniz II“ als erste Einspeisequelle angewiesen sei.

Weiters brachten Vertreter der antragstellenden Gesellschaft ihre Argumente in der Sitzung der Energie-Control Kommission vom 4. Juli 2008 unter anderem mündlich vor:

Als Lieferquellen für die Pipeline würden im Wesentlichen Gasvorräte aus Aserbaidschan, Turkmenistan und dem Iran in Frage kommen. Die Förderfähigkeit des – aufgrund der mittlerweile schwierigen politischen Lage in den anderen Staaten – wichtigsten Gasfeldes „Shah-Deniz II“ in Aserbaidschan sei auf Ende 2013 verschoben worden. Als lediglich gastransportierende und nicht gasfördernde Gesellschaft sei die Antragstellerin auf das Gasfeld „Shah-Deniz II“ als erste Einspeisequelle angewiesen.

Aufgrund der aktuellen Krise auf den Finanzmärkten würden bei der Finanzierung von Projekten immer mehr Sicherheiten, Verträge sowie „Intergovernmental Agreements (IGA)“ verlangt werden. Somit würde einerseits der Finanzierungsprozess aufwendiger, andererseits würden für die Finanzierung großer Projekte besonders stabile und langfristige Rahmenbedingungen benötigt.

Ein IGA könne nicht nur als politisches Bekenntnis zum Projekt gesehen werden, sondern werde auch von den Banken als Sicherheit gegen übermäßige Besteuerung gefordert. Die Unterzeichnung des IGA sei für Ende 2007 angekündigt gewesen. Bis dato liege es allerdings nicht vor und sei vor Ende 2008 auch nicht zu erwarten. Erschwerend komme hinzu, dass die Ratifizierung des IGA – im Unterschied zur Ermächtigung des österreichischen Wirtschaftsministers zu dessen Unterzeichnung – in einigen Ländern sehr langwierig sein könne.

Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Lage in der Türkei sei weiters die Gründung einer türkischen Gesellschaft der Antragstellerin nicht möglich; auch eine Gesetzesänderung sei in naher Zukunft nicht zu erwarten.

Weiters komme es in einigen Ländern aufgrund fehlender Detailplanung in der Türkei zu Verzögerungen bei den Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen sowie aufgrund der Neuartigkeit des Projekts zu außergewöhnlich langen Behördenverfahren.

Auch bei der Beschaffung von Stahlrohren seien Verzögerungen zu erwarten, da freie Produktionslots bereits jetzt für das Jahr 2010 bzw. 2011 erworben werden müssten, was allerdings aufgrund der fehlenden Gesellschaft in der Türkei sowie mangelnder Koordinierung der Shareholder nicht möglich sei.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2008, K NIS G 01/08 änderte die Energie-Control Kommission die Spruchpunkte 4 und 8 des Bescheides vom 9. April 2008, K NIS G 01/07 dahingehend, dass die Inbetriebnahme der Nabucco Erdgas Pipeline spätestens zum 31. Dezember 2016 erfolgt und mit einer Konkretisierung des Spruchpunkts 8 hinsichtlich der Ausbaupflichtung.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2008 wurde der Europäischen Kommission die Ausnahmeentscheidung gemäß § 20a Abs. 1 GWG zusammen mit allen einschlägigen Begleitinformationen übermittelt (dort eingelangt am 22. Juli 2008).

Mit Schreiben vom 22. August 2008 übermittelte die Europäische Kommission einen Fragenkatalog, der mit Schreiben vom 10. September 2008 beantwortet wurde.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 (eingelangt bei der Energie-Control GmbH am 27. Oktober 2008) forderte die Europäische Kommission gemäß Art 22 Abs 4 der Richtlinie 2003/55/EG binnen vier Wochen nach Erhalt eine Abänderung des Bescheides der Energie-Control Kommission vom 16. Juli 2008.

Die Energie-Control Kommission hat daraufhin beschlossen, eine Abänderung des Bescheides gem § 20a Abs 11 GWG iVm § 68 Abs 6 AVG in Aussicht zu nehmen und davon die antragstellende Gesellschaft in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme eingeladen.

Mit Schreiben vom 21. November 2008 teilte die antragstellende Gesellschaft mit, dass gegen die Aufforderung der Europäischen Kommission keine Einwände bestehen.

Die Energie-Control Kommission ändert nunmehr ihre Ausnahmeentscheidung vom 16. Juli 2008 gemäß § 68 Abs 6 AVG innerhalb offener Frist ab.

## **II.2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH beabsichtigt die Umsetzung des Nabucco-Pipelineprojekts, das ist der Bau eines Erdgaspipelinenetzes, das die an den Grenzen der Türkei verfügbaren großen Erdgasreserven vom Kaspischen Meer und dem Nahen Osten mit den europäischen Märkten verbinden soll. Zu diesem Zweck wird eine Pipeline die Staatsgebiete der Türkei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich (die Nabucco-Länder) queren und bis zum Erdgasknoten Baumgarten in Österreich führen. Für dieses Projekt wurde mit Bescheid der Energie-Control Kommission vom 9. April 2008, K NIS G 01/07, mit Auflagen und Bedingungen eine Ausnahme gemäß § 20a GWG erteilt.

Die Umsetzung des Projekts hängt von zahlreichen wirtschaftlichen, technischen und politischen Faktoren ab, die von der antragstellenden Gesellschaft nicht oder nur wenig beeinflussbar sind. Insbesondere wurde die Inbetriebnahme eines maßgeblichen Gasfeldes in Aserbaidschan auf das Jahr 2013 verschoben. Weiters besteht derzeit für Investoren insoweit eine ungünstige Situation auf den Finanzmärkten, als für die Finanzierung von Projekten höhere Anforderungen an die beizubringenden Sicherheiten gestellt werden. Überdies gibt es Verzögerungen bei der Gründung jener Gesellschaft, die den türkischen Teil der Pipeline betreibt. Schließlich gibt es Lieferengpässe bei Stahlerzeugnissen.

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf den mündlichen und schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin, den Bescheiden der Energie-Control Kommission vom 9. April 2008, K NIS G 01/07, sowie vom 17. Juli 2008, K NIS G 01/08, dem offenen Firmenbuch bzw sind der Energie-Control Kommission amtsbekannt.

## **II.3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 20a Abs. 1 GWG kann die Energie-Control Kommission auf Antrag mit Bescheid aussprechen, dass die Bestimmungen der §§ 17, 23 bis 23d, 31e bis 31h, 39 und 39a auf eine größere neue Infrastruktur im Sinne des § 6 Z 39 GWG oder Teile davon für einen bestimmten Zeitraum keine Anwendung finden, wenn die im Gesetz festgelegten Ausnahmekriterien erfüllt sind.

In diesem Verfahren wird von der antragstellenden Gesellschaft lediglich in zwei Punkten eine Änderung der Ausnahmeentscheidung begehrt. Dies betrifft die Spruchpunkte 4 und 8 der Vorentscheidung. Damit war jedenfalls auf die übrigen Spruchpunkte des Bescheides vom 9. April 2008, K NIS G 01/07 nicht einzugehen, weshalb allein schon aus diesem Grund diese Spruchpunkte unverändert bleiben und der Bescheid insoweit nicht abgeändert wird.

Zum Antrag im Zusammenhang mit Spruchpunkt 4 des Bescheides vom 9. April 2008, K NIS G 01/07:

Tatsächlich haben seit Bescheiderlassung im April 2008 Entwicklungen stattgefunden, die die Umsetzung des Projektes zu beeinflussen geeignet sind. Die von der Behörde festgestellten Gründe machen es erforderlich, die Gültigkeit der Ausnahmeentscheidung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern. Die beantragte Verlängerung bis zum Ende des Jahres 2017 erscheint jedoch angesichts der vorgebrachten Entwicklungen überschießend. Es kann dem Antrag daher nicht im beantragten Ausmaß stattgegeben werden. Die vierte Auflage stellt somit sicher, dass die in dieser Genehmigung festgelegte Frist für die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Pipeline in der Praxis nicht durch spätere Ausnahmefristen in anderen Mitgliedstaaten verkürzt wird und mit 31. Dezember 2016 begrenzt ist.

Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt darüber hinaus durch ein offenes behördliches Verfahren in den von dem Projekt betroffenen Ländern verzögert wird, steht es der Antragstellerin frei, in einem Antrag gemäß § 20a GWG eine Verlängerung der Gültigkeit dieses Bescheides zu beantragen.

Die Änderung der Inbetriebnahmefrist von fünf auf sieben Jahre basiert auf der Aufforderung der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2008, in der die Ansicht vertreten wird, dass die Entscheidung der Energie-Control Kommission, die Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung bis Ende 2016 zu verlängern, gerechtfertigt ist. Die Europäische Kommission stellt jedoch fest, dass mit der vorgenommenen Änderung der einschlägigen Bestimmung der Ausnahmeentscheidung das beabsichtigte Ziel wohl nicht erreicht wird, denn die Hauptbestimmung, durch die die Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung begrenzt wird, nämlich die Fünfjahresfrist ab der Zustimmung der Kommission zur letzten Ausnahmeentscheidung in einem Mitgliedstaat, gilt unverändert. Wird die letzte nationale Ausnahmeentscheidung z. B. im Laufe des Jahres 2009 wirksam, hat die von der Energie-Control Kommission vorgenommene Änderung keine Bedeutung für die tatsächliche Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung, denn diese würde bereits im Laufe des Jahres 2014 enden.

Dem Antrag vom 28. Mai 2008 war somit insoweit stattzugeben, als die in Spruchpunkt 4 des Bescheides vom 9. April 2008, K NIS G 01/07, genannte Frist bis zum 31. Dezember 2016 erstreckt wird. Entsprechend der Aufforderung der Europäischen Kommission wird nunmehr darüber hinaus die Inbetriebnahmefrist ab dem in Kraft treten der letzten Ausnahmeentscheidung eines der betroffenen Mitgliedstaaten auf sieben Jahre verlängert.

Zum Antrag im Zusammenhang mit Spruchpunkt 8 des Bescheides vom 9. April 2008, K NIS G 01/07:

Punkt 2 des Antrags vom 28. Mai 2008 konnte nicht nähergetreten werden, da die Ausbaupflichtung (zur Förderung des Wettbewerbs) eine wesentliche Bedingung für die Genehmigung der beantragten Ausnahme gemäß § 20a GWG darstellt. Diese Auflage wurde überdies von der Europäischen Kommission bereits in ihrer Aufforderung vom 8. Februar 2008 gefordert.



Im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Nabucco Gas Pipeline International GmbH, die Kapazitäten entsprechend der Nachfrage aufzustocken, stellt die Europäische Kommission in ihrer Aufforderung vom 22. Oktober 2008 fest, dass diese Verpflichtung von Bedeutung ist, wenn geprüft wird, ob die Bedingung in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/55/EG erfüllt ist, wonach der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit durch die Investition verbessert werden. Wie nachstehend erläutert, könnten - sofern eine solche Verpflichtung nicht besteht - kleinere Marktteilnehmer möglicherweise keine Transportkapazität erhalten, da es wahrscheinlicher ist, dass ihre Kapazitätsanmeldungen zwischen die geplanten großen Bauphasen fallen.

Hierdurch könnte der Wettbewerb beeinträchtigt werden. Ferner ist es möglich, dass die Investition nicht die Versorgungssicherheit verbessert, denn es besteht die Gefahr, dass Bauphasen von derartigem Umfang die Konzentration der Lieferungen auf wenige große nachgelagerte Märkte fördern und andere, relativ kleine nachgelagerte Märkte nicht bedient werden.

Im Zusammenhang mit der im Antrag dargelegten Projektplanung weist die Europäische Kommission in ihrer Aufforderung zunächst darauf hin, dass diese von Nabucco Gas Pipeline International GmbH während des ersten Ausnahmegenehmigungsverfahrens nur als vorläufige Planung vorgelegt worden war, sowohl im Hinblick auf den Zeitplan als auch bezüglich der Bauphasen.

Diese Planung konnte auch nur vorläufig sein, denn weder die genaue Herkunft noch die Bestimmung der Erdgasmengen waren zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt (und sind es heute noch nicht). Im Antrag wurde z. B. offen gelassen, ob der Anschluss der Nabucco Erdgas Pipeline an der georgisch-türkischen oder an der türkisch-iranischen Grenze oder an beiden vorgesehen ist. Im Übrigen werden die genauen Ein- und Ausspeisepunkte erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, wenn die Ergebnisse des Kapazitätszuweisungsverfahrens bekannt sind. Die Marktteilnehmer können Gebote für Kapazitäten für die einzelnen Ein- und Ausspeisepunkte abgeben. Auf Anfrage muss antragstellende Gesellschaft weitere Ein- oder Ausspeisepunkte hinzufügen, sofern dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Diese Flexibilität bei der Einrichtung von Ein- bzw. Ausspeisepunkten entlang der Pipeline zeigt, dass die Auslegung der Pipeline auch im Nachhinein an unterschiedliche Gastransportmengen in unterschiedlichen Teilen der Leitung angepasst werden kann und muss.

Ferner entsprechen die weiteren Kapazitätserhöhungen, z. B. von 8 auf 15,7 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr (7,7 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr) und von 15,7 auf 25,5 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr (9,8 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr) sehr großen Gasvolumen, die fast so hoch liegen wie der jährliche Gesamterdgasverbrauch in Österreich (2006: 8,5 Mrd. m<sup>3</sup>) bzw. sogar darüber.

Wie bei anderen Leitungsprojekten könnte die Kapazität der Nabucco Erdgas Pipeline nicht nur um sehr große Volumina erhöht werden, indem entlang dem gesamten Pipelinesystem eine neue Leitung verlegt wird; es könnten vielmehr auch Kompressorstationen

unterschiedlicher Größe an unterschiedlichen Stellen der Leitung hinzugefügt werden, um den Druck und somit die Transportströme in kleineren Schritten zu erhöhen. Die Kommission stellt ferner fest, dass bei anderen europäischen Leitungen die Kapazität am endgültigen Ausspeisepunkt durch zusätzliche Teilstücke erhöht wurde, selbst wenn diese in beträchtlicher Entfernung von diesem Ausspeisepunkt lagen.

Daher ist die Europäische Kommission der Ansicht, dass die vier genannten Kapazitätsstufen nicht die einzigen technisch und wirtschaftlich möglichen Bauphasen darstellen. Offensichtlich ist die technische und wirtschaftliche Flexibilität in Bezug auf die Anpassung der Transportkapazität der Nabucco Erdgas Pipeline an verbindliche Kapazitätsbuchungen sehr viel größer.

Eine größere Flexibilität bei der Anpassung der Kapazität an die Marktnachfrage ist eine Voraussetzung dafür, dass durch die Nabucco Erdgas Pipeline der Wettbewerb und die Versorgungssicherheit auf allen relevanten Märkten verbessert werden. Im Hinblick auf den Wettbewerb besteht das Risiko, dass aufgrund der Beschränkung auf die vorläufig angegebenen Bauphasen den Anmeldungen großer Kapazitäten durch große Marktteilnehmer gegenüber Anmeldungen kleinerer Marktteilnehmer der Vorzug gegeben wird, was beträchtliche Folgen für die Entwicklung des Wettbewerbs auf den österreichischen Erdgasmärkten haben könnte.

Außerdem besteht das Risiko, dass kleinere Märkte entlang der Nabucco Erdgas Pipeline nicht bedient werden, womit die Versorgungssicherheit der betreffenden Märkte durch die Leitung nicht erhöht würde. Dies könnte eintreten, weil durch Bauphasen von großem Umfang die Konzentration der Lieferungen auf wenige große nachgelagerte Märkte eher gefördert wird. Außerdem wird durch die Beschränkung auf Bauphasen mit einer großen Kapazitätssteigerung die Erhöhung der Versorgungssicherheit unnötig verzögert, denn die Leitung soll nur ausgebaut werden, wenn ausreichende verbindliche Kapazitätsanmeldungen für eine ganze weitere Bauphase vorliegen. Gleichzeitig können aber über mehrere Jahre hinweg ausreichende verbindliche Kapazitätsanmeldungen für einen technisch möglichen und wirtschaftlich rentablen Zwischenausbau vorhanden sein, der sich positiv auf die Versorgungssicherheit auswirken würde.

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Europäische Kommission zur Ansicht gelangt, dass die Verpflichtung von Nabucco Gas Pipeline International GmbH zur Aufstockung der Kapazitäten entsprechend den verbindlichen Kapazitätsanmeldungen nicht auf die vier Bauphasen (8 - 15,7 - 25,5 - 31 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr) beschränkt werden sollte. Aus diesen Gründen erfolgte eine weitere Klarstellung in Spruchpunkt 8 des Bescheides vom 9. April 2008, K NIS G 01/07.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### IV. Hinweis

Der Bescheid der Energie-Control Kommission vom 16. Juli 2008, K NIS G 01/08 wird gemäß § 20a GWG iVm § 68 Abs 6 AVG aufgrund der Aufforderung der Europäischen Kommission gemäß Art 22 Abs 4 der Richtlinie 2003/55/EG vom 22. Oktober 2008 mit diesem Bescheid geändert. Die Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission durch diesen Bescheid ist seitens der Energie-Control Kommission der Europäischen Kommission anzuzeigen.

### V. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von 220 € zu entrichten.

### VI. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die anfallenden Gebühren von **EUR 35,-** gemäß folgender Aufstellung gem § 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm Valorisierungsverordnung BGBl II 128/2007 auf das Gebührenkonto der Energie-Control GmbH, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, BIC OPSKATWW, IBAN AT956000000090022201, zu überweisen.

Eingabevergebührung § 14 TP 6 Abs 1 GebG	<b>EUR 13,20</b>
Beilagen (gem § 14 TP 5 Abs 1 GebG von jedem Bogen (= 4 Seiten Format A4)EUR 3,60, maximal jedoch € 21,80 je Beilage	EUR 21,80

---

<b>Insgesamt sohin</b>	<b>EUR 35,-</b>
------------------------	-----------------

Energie-Control Kommission

Wien, am 26. November 2008

Der Vorsitzende  
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

Nabucco Gas Pipeline International GmbH  
Geschäftsführung  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien  
per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

European Commission  
Mr Heinz Hilbrecht  
DG for Energy and Transport / Director Conventional Energy Sources  
Rue de Mot/ De Motstraat 24  
B 1040 Brüssel  
per RSb.